

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2017/086](#) von Simon Oberbeck:
«Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III
für den Kanton Basel-Landschaft»**

Datum: 9. Mai 2017

Nummer: 2017-086

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/086

Beantwortung der Interpellation 2017/086 von Simon Oberbeck: «Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Landschaft»

vom 9. Mai 2017

1. Text der Interpellation

Am 23. Februar 2017 reichte Simon Oberbeck die Interpellation 2017/086 «Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Landschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Nein zur USR III am 12. Februar 2017 führt im Kanton Basel-Landschaft zu einer Anpassung der kantonalen Finanzplanung. Der Druck auf eine Reduktion der Unternehmenssteuern dürfte auch in Zukunft anhalten. Die Kritiker der Reform sind nun mit guten Vorschlägen in der Pflicht. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Welche konkreten Auswirkungen hat das Nein zur USR III im Hinblick auf den Aufgaben- und Finanzplan, AFP 2018 – 2021 und die darauf folgenden Planjahre? Welche weiteren Massnahmen oder Planungen zieht der Regierungsrat in Betracht?*
- 2. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass sich der kantonale Steuerwettbewerb zuspitzt. Welche Risiken resultieren daraus für den Kanton Basel-Landschaft? Wie wird sich der Kanton Basel-Landschaft diesbezüglich steuerpolitisch verhalten? Sind Anpassungen des Steuergesetzes (auch ohne Bund) vorgesehen, um diesen Risiken zu begegnen?*
- 3. Der Bund plant die Neuauflage der Unternehmenssteuerreform in engem Austausch mit den Kantonen. Welche Haltung wird der Kanton Basel-Landschaft bei diesen Verhandlungen einnehmen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Am 12. Februar 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die eidgenössische Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgelehnt. Der Regierungsrat wäre bereit gewesen, am 22. Februar die Vernehmlassung zur kantonalen Steuergesetzesänderung zu starten. Wie bereits im Vorfeld zur eidgenössischen Abstimmung mehrmals kommuniziert, hätte die kantonale Vorlage die nachfolgenden Eckwerte enthalten:

Ursprüngliche Umsetzung der USR III in BL

Nr.	Massnahme	Vorgaben Kanton	Umsetzung BL
1	Abschaffung kantonale Steuerstatus	Abschaffung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Patentbox	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung zwingend • Maximale Entlastung von 90% 	<input checked="" type="checkbox"/> (90%)
3	Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung fakultativ • Berücksichtigung von F&E-Aufwand zu maximal 150% möglich 	<input checked="" type="checkbox"/> (120%)
4	Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Einführung fakultativ	<input type="checkbox"/>
5	Begrenzung Gesamtentlastung	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung zwingend • Begrenzung der Gesamtentlastung durch Ersatzmassnahmen bei maximal 80% 	<input checked="" type="checkbox"/> (50%)
6	Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel	Einführung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu- und Wegzug	Einführung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Anpassungen Kapitalsteuer	Einführung fakultativ	<input checked="" type="checkbox"/>
9	Reduktion Gewinnsteuersatz	Einführung fakultativ	<input checked="" type="checkbox"/>

Am 14. Februar 2017, also unmittelbar nach dem negativen Abstimmungsergebnis, hat der Baseler Regierungsrat an Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements, geschrieben. Er hat in seinem Schreiben unter anderem festgehalten, dass es von grosser Bedeutung sei, rasch eine neue Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform auszuarbeiten. Bei einer Neuauflage seien finanzielle Ergiebigkeit, internationale Akzeptanz und steuerliche Attraktivität als zwingende Ziele zu verfolgen. Zudem sei ein spezielles Augenmerk auf das finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen zu legen (<https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-24>).

Am 22. Februar 2017 hat der Bundesrat die Neuauflage einer Unternehmenssteuerreform mit dem Namen «Steuervorlage 17» (SV 17) lanciert. Er hat dabei das eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Mitte dieses Jahres die inhaltlichen Eckwerte zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde ein Steuerungsorgan unter der Leitung von Bundesrat Ueli Maurer mit je vier Vertretern von Bund und Kantonen eingesetzt. Die Eckwerte sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug von Städten und Gemeinden erarbeitet werden.

Im März und im April 2017 fanden verschiedene Anhörungen statt. Mit den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden, den Gemeinde- und Städtevertretungen sowie mit Vertretungen der Landeskirchen wurden Hearings durchgeführt. Die Kantone bringen sich über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren in die Projektarbeiten ein. Zudem sind sie im Steuerungsausschuss vertreten. Es ist geplant, dass der Bundesrat im Juni dieses Jahres die inhaltlichen Eckwerte zur SV 17 sowie das weitere Vorgehen und den weiteren Zeitplan bekannt gibt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche konkreten Auswirkungen hat das Nein zur USR III im Hinblick auf den Aufgaben- und Finanzplan, AFP 2018 – 2021 und die darauf folgenden Planjahre? Welche weiteren Massnahmen oder Planungen zieht der Regierungsrat in Betracht?

Im AFP 2017 – 2020 sind die Auswirkungen der USR III in den Jahren 2019 und 2020 in verschiedenen Konten berücksichtigt (Einkommenssteuern natürlicher Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, Kirchensteuern juristischer Personen, Anteil an der direkten Bundessteuer, Anteil der Gemeinden an der Erhöhung der direkten Bundessteuer). Diese detaillierte Zuweisung auf einzelne Konten war möglich, da die Vorbereitungsarbeiten zur kantonalen Steuergesetzesänderung abgeschlossen waren. Netto sind im AFP 2017 – 2020 für die Jahre 2019 und 2020 rund 25 Millionen Franken eingestellt.

Seit der Abstimmung vom 12. Februar 2017 ist wieder alles offen (siehe auch «Einleitende Bemerkungen»). Die konkreten Inhalte und Instrumente der SV 17 sind zurzeit noch nicht klar. Die Eckwerte des Bundesrats für die neue Reform werden im Juni 2017 erwartet. Bei der Erarbeitung des AFP 2018 – 2021 werden allfällig zu erwartende Steuermindererträge jedenfalls wieder eingestellt werden. Je nach Entwicklung auf eidgenössischer Ebene wird dies bereits für das Jahr 2020 oder ab dem Jahr 2021 sein. Nähere Aussagen dazu sowie zu den Auswirkungen auf die Jahre nach 2021 werden erst im Rahmen der Arbeiten zur neuen Vorlage möglich sein.

2. *Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass sich der kantonale Steuerwettbewerb zuspitzt. Welche Risiken resultieren daraus für den Kanton Basel-Landschaft? Wie wird sich der Kanton Basel-Landschaft diesbezüglich steuerpolitisch verhalten? Sind Anpassungen des Steuergesetzes (auch ohne Bund) vorgesehen, um diesen Risiken zu begegnen?*

Aus Sicht des Regierungsrates ist es entscheidend, dass die Eckwerte des Bundesrats und das weitere Vorgehen wie geplant kommuniziert werden können. Denn sonst besteht das Risiko, dass die Kantone eigene Lösungen erarbeiten. Diese würden aufgrund des begrenzten Spielraums gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vor allem in Steuersatzsenkungen bestehen. Dem Regierungsrat ist allerdings nicht bekannt, dass einzelne Kantone zurzeit im Alleingang massgebliche Steuersatzsenkungen planen. Die damit verbundenen Steuermindereinnahmen wären auch beträchtlich. Denn eine Kompensation des Bundes in Form eines erhöhten Anteils an der direkten Bundessteuer muss in der zu erarbeitenden SV 17 zuerst wieder beschlossen werden.

Auch der Baselbieter Regierungsrat plant keinen Alleingang. Er ist zuversichtlich, dass im Juni die Eckwerte der neuen Unternehmenssteuerreform bekannt sein werden. Dies wird der Rahmen sein, an dem sich die Arbeiten auf kantonaler Ebene orientieren werden. Sollten sich wider Erwarten die Reform auf Bundesebene verzögern und die Kantone sich gezwungen sehen, Steuersatzsenkungen vorzusehen, wäre die Situation für den Kanton Basel-Landschaft nicht einfach. Denn aus finanzpolitischer Sicht ist der Handlungsspielraum – wie übrigens in den meisten Kantonen – beschränkt. Steuersatzsenkungen ohne Kompensationsleistungen des Bundes sind nur in begrenztem Ausmass möglich. Der im Rahmen der USR III angestrebte effektive Gewinnsteuersatz von 13,94 % (für die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer sowie die direkte Bundessteuer) war nur möglich, weil mit rund 30 Millionen Franken zusätzlichem Bundessteueranteil gerechnet werden durfte. Ohne diesen Beitrag könnten die Gewinnsteuern nicht auf die genannte Zielgrösse gesenkt werden. Die Standortattraktivität des Kantons Baselland, die zwar nicht nur aus einem tiefen Gewinnsteuersatz besteht, käme trotzdem unter Druck. Daher erachtet es der Regierungsrat als ausserordentlich wichtig, dass die SV 17 auf Bundesebene bald Gestalt annimmt und die Kantone in einem vorgegebenen Rahmen ihre Reformen angehen können.

3. *Der Bund plant die Neuauflage der Unternehmenssteuerreform in engem Austausch mit den Kantonen. Welche Haltung wird der Kanton Basel-Landschaft bei diesen Verhandlungen einnehmen?*

Der Regierungsrat hat seine grundsätzliche Haltung im Schreiben vom 14. Februar 2017 gegenüber Bundesrat Ueli Maurer wie folgt kundgetan:

«[...] Es ist nun von grosser Bedeutung, rasch eine neue Vorlage zu erarbeiten. Das geltende System widerspricht internationalen Standards und steht nach wie vor unter dem Druck von EU und OECD. Die kantonalen Steuerstatus müssen abgeschafft werden. Der Regierungsrat fordert daher vom Bundesrat, zügig neue Vorschläge für den Umbau des Unternehmenssteuerrechts auszuar-

beiten und die Eckpfeiler desselben möglichst bald zu kommunizieren. Nur so lässt sich die zurzeit fehlende Rechts- und Planungssicherheit für die Wirtschaft wieder herstellen.

Finanzielle Ergiebigkeit, internationale Akzeptanz und steuerliche Attraktivität sind auch bei einer Neuauflage der Unternehmenssteuerreform als zwingende Ziele zu verfolgen. Zudem ist ein spezielles Augenmerk auf das finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen zu legen. Der Regierungsrat erwartet, dass zur Sicherstellung der Handlungsfreiheit der Kantone für Steuersatzsenkungen der Anteil an der direkten Bundessteuer nicht gekürzt wird. Zu überdenken sind zudem die Instrumente, die in der USR III für die Kantone enthalten waren. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist eine zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht weiter zu verfolgen. Hingegen ist für die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz und für die gesamte Schweiz von grosser Bedeutung, dass Forschung und Innovation steuerlich gefördert werden können. Knowhow und Innovation sind für das Wohl und Gedeihen unserer Volkswirtschaft ausserordentlich wichtig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich hier eine steuerliche Förderung auszahlen wird. [...]»

In diesem Sinne hat sich der Regierungsrat auch in der Umfrage der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren geäussert. Diese Konferenz vertritt die Interessen der Kantone bei der Erarbeitung der SV 17. Sie ist zudem mit vier Vertreterinnen und Vertretern im paritätisch zusammengesetzten Steuerungsorgan unter der Leitung von Bundesrat Ueli Maurer vertreten.

Liestal, 9. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter